

Richtlinien über die Förderung von Seniorenveranstaltungen im Landkreis Miltenberg



in der Fassung vom 27.03.2017

1. Allgemeines

Der Landkreis Miltenberg fördert Veranstaltungen und Aktivitäten, die geeignet sind, Seniorinnen und Senioren zu einer Betätigung oder zum gesellschaftlichen Engagement anzuregen sowie Veranstaltungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen (§ 71 Abs. 2 Nr. 1 und 5 Sozialgesetzbuch 12).

Dies soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen können, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern sowie für die Seniorinnen und Senioren Möglichkeiten zu schaffen, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

2. Förderfähige Maßnahmen

Unter Ziff. 1 beschriebene Maßnahmen werden gefördert, wenn

- die Maßnahme speziell für Seniorinnen und Senioren durchgeführt wird,
- grundsätzlich alle Seniorinnen und Senioren mindestens des Gemeindebereichs die Möglichkeit zur Teilnahme haben,
- diese in geeigneter Form hierüber informiert wurden und
- jährliche Gesamtkosten von mindestens 100 € entstehen.

3. Förderfähiger Personenkreis

Gefördert werden vor allem Gruppierungen und Vereine der offenen Seniorenarbeit.

Nicht gefördert werden Parteien und parteinahe Gruppierungen, Veranstalter mit Gewinnerzielungsabsicht und kreisangehörige Gemeinden.

4. Höhe der Förderung

Für Maßnahmen, welche die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen wird eine Grundförderung von 50 € gewährt.

Eine darüber hinaus gehende Förderung bis maximal insgesamt 300 € kann gewährt werden, wenn die Maßnahme in besonderer Weise geeignet ist, die unter Ziff. 1 beschriebenen Ziele zu erreichen.

Berücksichtigt werden dabei vor allem folgende Aspekte:

- hohes bürgerschaftliches Engagement
- Häufigkeit der Maßnahme im Jahresverlauf
- Auslastung der Veranstaltung (Teilnehmerzahl)
- Hilfsangebote zur Teilnahme (z.B. Fahrdienst)
- Berücksichtigung besonderer Zielgruppen (z.B. Demenzkranke oder Behinderte)
- Förderung des Miteinanders von „Jung und Alt“
- besonders gute Ideen
- Gesundheitsförderung in besonderem Maße
- besondere Anregung zur Betätigung, Bewegung oder gesellschaftlichem Engagement
- Vernetzung mit anderen Seniorengruppierungen oder Anbietern
- Öffentlichkeitsarbeit

Gefördert werden maximal 50 % der nachgewiesenen anzuerkennenden Gesamtkosten, jedoch auch nicht mehr als die vollen nachgewiesenen anzuerkennenden Gesamtkosten nach Abzug der Förderung Dritter oder erhobener Kostenbeiträge.

Förderungen im Voraus finden nicht statt.

5. Verfahren

Der Antrag auf Bezuschussung für ein laufendes Kalenderjahr ist vom Veranstalter beim Landratsamt (Sozialamt) bis spätestens 30.06. des Folgejahres einzureichen. Er muss folgende Angaben enthalten:

- Art der Maßnahme
- Bezeichnung des Veranstalters
- Zeit und Ort der Veranstaltung(en)
- Zahl der Teilnehmer
- Kopie der Einladung bzw. der Veröffentlichung
- Kopie des Veranstaltungsprogramms
- Aufgliederung und Nachweis der geltend gemachten Gesamtkosten und
- Bekanntgabe sonstiger Förderstellen, sonstiger erhaltener Zuschüsse sowie Hinweis auf etwaige Erhebung von Kostenbeiträgen der Teilnehmer
- gegebenenfalls Darlegung besonderer Aspekte, die eine Erhöhung der Grundförderung nach Ziff. 4 begründen könnten.

6. Besonderheiten der Einzelfallsituation können zur Vermeidung unbilliger Härten berücksichtigt werden.